

RS OGH 1985/2/5 4Ob312/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1985

Norm

GewO 1973 §46

GewO 1973 §208

Rechtssatz

Werden Buchungen für ein Risiko von Bundesbahnbediensteten auf Grund einer getroffenen Vereinbarung in den Dienststellen entgegengenommen und Reiseauskünfte dort erteilt, ohne daß eine zeitliche Einschränkung im Sinne des § 46 Abs 1 GewO vorgenommen worden wäre, liegt eine weitere Betriebsstätte vor. Da für diese Betriebsstätte die gemäß dem § 46 Abs 4 GewO erforderliche besondere Bewilligung nicht erteilt wurde, ist solche aus diesem Grund der Verstoß des Reisbüros gegen die genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 312/85
Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 312/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0061363

Dokumentnummer

JJR_19850205_OGH0002_0040OB00312_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at